

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Notifikation

(Artikel 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Kindler Pierre Paul*, geb. 27. Februar 1956, von Bolligen, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft Assenbacherstrasse 44, D-8131 Berg 3 (BRD), wird hiermit eröffnet:

Die Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT verurteilte Sie am 14. Dezember 1979 aufgrund des am 10. Dezember 1979 aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung von Artikel 42 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes zu einer Busse von 350 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 35 Franken und der Schreibgebühr von 12 Franken. Ferner verfügte sie die Einziehung und Unbrauchbarmachung eines Sprechfunkgeräts der Marke Sommerkamp-TS-780-DX. Sie erliess überdies mit gleichem Datum einen Entscheid über Abgabepflicht und forderte Regalgebühren in der Höhe von 3.50 Franken nach.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gegen den Entscheid über Abgabepflicht kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Generaldirektion PTT in Bern Beschwerde erhoben werden. Eine solche ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung mit Angabe allfälliger Beweismittel enthalten und vom Beschwerdeführer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

Nach unbenütztem Ablauf der bezeichneten Frist stehen der Strafbescheid und der Entscheid über Abgabepflicht einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 VStrR und Art. 40 VwG) und sind vollstreckbar.

8. Januar 1980

Generaldirektion PTT  
Radio- und Fernsehabeilung  
Sektion Funküberwachung

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1980
Date	
Data	
Seite	38-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 898

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.